

# **Amtliche Bekanntmachuna**

# SATZUNG über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 18.06.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeord-nung für Baden-Württemberg (BemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

# I. Allgemeine Bestimmunger

- (1) Die Stadt Tuttlingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung unter dem Namen "Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen". Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
  (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
  (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

- Begriffsbestimmungen

  (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abhließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesamett abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandein, Lagern und Ablagen von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

  (2) Öffentliche Abwasseralagen haben der Zweck, das im Gemeindegebeit angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden. Regenrückhaltebecken. Regenrückart.
- Abwasseranlagen enflastet werden, Regenrückhallebecken, Regenrüberlauf- und Regenklärbecken, Reten-tionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Nieder-schlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/Teiche/s-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung herigestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlusseltung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss). Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungsund Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Notüberfalure sind Entsatungsbauwerke für außerplamsälige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseeinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

\$ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte irtit an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

II. Anschluss und Benutzung

- schließen.

  (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist
- Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt kann die Stadt der

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammeheandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammwerwer-tung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitende Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe (2) Insbesondere sind ausgeschlosser Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlich 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlich Schald Kabrida Cabuit Ascha Zallschaffe Mist Schlamm. Sar
- Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, tett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-Massermulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe)
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke

- Jauche, Gülle, Abpänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
   faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
   Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
   Abwasser, dass einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
   Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) lieger.

  (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasser-anlagen erforderlich ist.

  (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätz 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- \$ 7

  Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

  (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, a) dessen Sammlung, Fortletung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde; b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesamptel ferdeleitst dech Abhendelt werden jacken.

- melt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstücksei-
- gentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

  Schließt die Stadt in Einzelfallen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasser behörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).
- Einleitungsbeschränkungen

- Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
   Fäkalieinhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage ange-(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
   (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

- Eigenkontrolle

  (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Koste des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

  (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

- S 10

  Abwasseruntersuchungen

  (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

  Wenn bei einer Untersuchtung des Ahwassers Männel festpoetalit werden, het de Verenführte der Vere
- g 21 Aus. 2 entsprechend. nn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüg

§ 11
Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Vorausseltzungn
Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Vorausseltzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen
einschließlich Zubehör zur Ab- und Forbleitung von Abwasser bien ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken

# III. Grundstücksanschlüsse Grundstücksentwässerungsanlage δ 12

- \$ 12
  Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

  (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Währung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Abwasserbeitrag (§ 33) abgegotten.

  (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss in Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschlüss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Anfartag zulassen.
- Sonstige Anschlüsse

- Sonstige Anschlüsse

  (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

  (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erreuerung, Veranderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksenschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

  (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit
- der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- § 14 Private Grundstücksanschlüsse (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Gru

# dstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitligen. Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigen-tümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschlüss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

- Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

  (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage dar erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauhere eine Abnahme durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 berfeien den Bauhern, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

  (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu duden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zu Prüfung des Abwassers notwendigen Einbileit, in die Betriebsvorgängen zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden
oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässe-

rungsanlagen) gleich. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die von Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antra

de Unterlagen beizufügen:

– Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, de

- Lägleplan IIII wabskad i 500 mit Eurochiusis sämmer an den ründsück übesternlerde Gebaduer, der Sträße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.; - Grundrisse des Untergeschosses (Reigeschosses) der einzelnen anzuschließenden befaude im Maßstab 1.100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauver
"" Der Grund im Grund in der Grund in der Grund in der Absperrschieber oder Rückstauver
" Der Grund im Grund in der Gru

Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitunger

mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhen-lage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstaueben eit anzugeben im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen an-

- im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich umfassende Planungsunterlager, erforderliche Unterlagen sind: ein Erfauterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigund), ein Lageplan im Mafstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.
Die zur Anfertigung der Pfine erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostenersatz

\$ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtlüssigkeiten wie Berzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

vosseinden ihr dazugeindener schammlängen gind zubauer, zu dereinzen, zu dienemen und zu erweigen Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammlängen sind vom Grundstückseligentümer in regelmäßiger Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis is er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelter

er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der annaienden stonte genen die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Außerbetriebsztero Mieinkläranlagen
Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau
Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbeken, die tiefera die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu

dienen sind nicht zulässig

- gentümer unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet. Betriebe, von deren Abwasserantall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwar
  - ten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und au erbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind veroflichtet, der Stadt, au deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu mache Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingelieite Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflä-chengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und IV. Abwasserbeitrag

# § 22 Erhebungsgrundsatz Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffent

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

Wird ein Grundstück an die Öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- § 24 Beitragsschuldner, öffentliche Last (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. ) Betragsschuloner is, wer im Zeitpunkt der Bekannigabe des Betragsbescheids Eigentumer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, os ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig, Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesam-ten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig. Der Beitrag nut las öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Hs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücks-fläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommas-tellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

# als diahlostackshache gint. 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung.

- zugrunde zu legen ist;
- zugrunde zu legen ist; s. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen talsächlich angeschlossen, osi sich Gerundstückstiefe maßge-bend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiber bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächer nabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.
- Nutzungsfaktor
  Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

  1. bel eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
  Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstück, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.
- § 28
  Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
  Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall
  eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der
  Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltender Passung,
  Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste
  Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

# § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Bau festsetzt

- festsetzt

  Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch (3,5); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen

- ab 0.5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0.5 sind, auf die
- \$ 30

  Smittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

  Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

  1. (3.0) für die im Bebauungsplan als Klenisdungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- - Gebruee und 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

    Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet
- werden. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine
- bestimmt der bezüunigspart als wab der baulicher Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgestunsse deu eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WR), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Cabiete und

- 2. [3.5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete

- 2. (3,5) für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (G) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die voraussgehende volle Zahl abgerundet werden. (3) lat im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
  (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

# Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festset-

- \$ 16

  Regeln der Technik

  (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein ker unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannte Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird zungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung
  - entsprochen wird. Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlags wasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasse
    - überwiegend vorhandenen Geschosse. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
    - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der talsächlich vorhandenen Geschosse;
       2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der talsächlich vorhandenen Geschosse;
       2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
       4.8 Geschosse gelten Vollgeschosse I.S. der LB bin der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste
       7.5bl der Vollgeschosen geglegen der Vollgeschossen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die Statt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksenschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen und, insbesondere im Zusammenhang mit der Interhaltung, Erneuerung oder Anderung des Grundstücksanschlusses, einen Teil der Grundstücksenschlusses einen Teil der Grundstücksenschlusses einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage unterhalten, erneuern oder ändern; § 21 Abs. 2 gilt für die Stadt und von ihr beauftragte Dritte eritsprechend. Die insoweit entstelnenden Kosten hat jeweils der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kösten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandfungsanlagen, Revisionsschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch vorrüberpehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksentwässerungsanlagen, euch vorrüberpehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksentwässerungsanlagen, euch vorrüberpehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksentwässerungsanlagen euch vorrüberpehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksentwässerungsanlagen euch vorrüberpehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksentwässerungsanlagen euch vorrüberpehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstückse Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
  - Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkom-mastellen ab 0,5 auf die nächstolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- Nachveranlagung, weltere Beitragspflicht

  Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weltere Beiträge erhoben, 1. soweit sich nach In-Kraft-freen dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Satz 1 führt.

  2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist.
- standen ist; 3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist
- neu geonioet weroen.

  (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

# Der Abwasserbeitrag beträgt ie m² Nutzungsfläche (§ 25) € 7 02

# § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- Die Beitragsschuld entsteht:

  1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

  2. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

  3. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

  3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

  4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn des Vergrößerung des Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

  6. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für einer Bilfälchenabgrerzung nach § 26
  Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung
  oder des talsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühesten mit der Anzeige einer
  Nutzungsänderung gemäß § 48 Abs. 7.

  Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen
  werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung,

  Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

Fälligkeit

# § 36

Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung

(1) Der Ahwasserheitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Ahgabenbescheids fällig

- des Abwasserbeitrags vereinbaren.

  (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

  (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- § 37

# \$ 37 Erhebungsgrundsatz (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr). Die öffentliche Wasserversorgung (Stadtwerke Tuttlingen GmbH) ermittelt für die Stadt gegen Erstattung der durch die Datenweitergabe verursachten Zusatzkosten die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten und erhebt die Abwasserephilitern in ideen Nebrauchsebarbungen als beauftragten Drütten.

# Abwassergebühren in deren Verbrauchsabrechnungen als beauftragter Dritter. (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach

- § 38 Gebührenmaßstab
  Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40). Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutz-
- Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegel en) Flächen der an die öffentliche Abwass bwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle sser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässe m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen rungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 42).

# § 39 Gebührenschuldner, öffentliche Last

- \$ 39

  Gebührenschuldner, öffentliche Last

  (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigenttum ist neben dem Wohnungs- und Teileigenttimer auch der teilrechtisfähige Verband der Wohnungseilgentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.

  (2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 können neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstückstellen Berechtigher im Verhältnis ihres Anteils an den Bernessungsgrundlagen nach §§ 40 und 41 sein. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

  (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

  (4) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

# § 40 Schmut

# szeitraum (§ 45 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als ang owassermenge: . die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; . bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermen . im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brau

- 2. Der lüchnorenteiner Mirk oder blaubrüksser erestügung ust diese Entoliniere Wasserliniere Vasserliniere (
  3. Im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser in Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

  (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserveisorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) muss durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers werten, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadtwerke Tuttlingen GmbH und werden von inr abgelesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserl) finden entsprechende Anwendung.

  Solange der Gebührenschulden bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pausschalimenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeiledten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Eintstehung der Gebührenschuld (§ 45) auf dem Grundstück aufhalten.

- § 41

  Absetzungen von der Schmutzwassermenge

  (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

  (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadtwerke Tuttlingen GmbH eingebaut, unterhalten, erneuert und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke Tuttlingen GmbH und werden von ihr abgelsesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- inden entsprechende Anwendung.

  Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz wind der landwitschaltlichen Bernebelt die abzüsetzelte wassermeng 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal e Wassermenge im Sinne von Absatz 1: 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und
- Schweinen 2. je Vieheinheit bei Geflügel
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeillich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend auffält, mindestens 40 m³/ Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

  Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

  Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.
- § 42 \$ 42

  Versiegelte Grundstücksfläche

  (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

  (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
   Asphalt. Beton. Pflaster. Platten. Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenver
- Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wz guss oder auf Beton verlegt 1) teilweise wasserdurchässige Befestigungen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenvergus: auf sickerfähigem Untergrund verlegt Sickersteine, Kies- oder Schotterlächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine Faktor 0.6 Faktor 0.3

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend

olumen von 2 m³ aufweisen

§ 45
Entstehung der Gebührenschuld
(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesungstages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältniss vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendertag erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist vorhanden ist. In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.
Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächen versickerungsund versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlags wassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten wird und nur übe

einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teil

weise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genut:

wird, b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlic

zur Gartenbewässerung genutzt wird, c) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentli

chen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassermutzungsanla
gen ein Speichervolumen von 1 m² je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speicher

Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versie

Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassermutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbesteltigung angeschlibssen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswasseruntzungsanlagen und Retentionszisternen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Änderungen der nach Abs. 5. erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 43 

Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte

€ 0.39

§ 44 7ählergehüh

(2) Ist ein Zwischenzähler während des Veranlagungszeitraums nur zeitweilig eingebaut, erfolgt die Veranlagung der Zählergebühr nur anteilig nach der entsprechenden Anzahl der Tage in diesem Jahr. Dabei wird der Tag, an dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Tag gerechnet.

€ 59.06 / Jahr

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngröße von

Veranlagungszeitraumes.
(3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Mieter Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder

von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung de

Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums

- § 46
  Vorauszahlungen

  Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. eines jeden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum 15. des nächstolgenden Kalendermonats.

  Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 40), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der Zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 42) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr ein Zwölftel der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 42 Abs. 5 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 48 Abs. 10 nicht getroffen wurde. getroffen wurde.
  (3 Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für dieser
- Zeitraum angerechnet.
  (4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

# \$47 Fälligkeit, Beauftragung der Stadtwerke Tuttlingen GmbH (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld keiner als die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt, Ist die Gebührenschuld keiner als die geleisten Vorauszahlungen, der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührensbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung aussendichen ausgegilchen. Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden zu den in § 46 Abs. 1 genannten Terminen zu Zahlung fällig

Die Vorduszallungen geinals 340 verleit zu der im 9 400s. 1 genannten renninen zu zahlung lang. Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Tuttlingen GmbH, die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 bis 3 geger Erstattung angemessener Zusatzkosten zu bereichnen, die Gebührenbescheide anzufertigen und zu versenden die Gebühren entgegen zu nehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führer sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Die Stad beauftragt die Stadtwerke Tuttlingen GmbH darüber hinaus, die Zwischenzähler nach den §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 2 einzubauen, zu unterhalten, zu entfernen und abzulesen sowie die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiter

# \$48 Anzeigepflicht (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Ewend oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. (2) In den Fällen des § 39 Abs. 2 ist der Stadt binnen eines Monats eine Anderung des miet. Pächt- oder sonstigen Mutzungsrechtlichtig ist der piebeldige und der neue Mietzer Pächter oder sonstigen

- Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstückstellen Berechtigte. Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzei-
- gen:
  a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage; b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Hiederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3); c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3). Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 37 Abs. 5 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen. Bei Änderungen nach § 42 Abs. 6 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung durch die Stadt komrut der Gebührenschuldner seinem Mittellungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt. Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  a) Anderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers; b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- Einnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Eilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückelgentimer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschlatig verschlossen oder beseitigt werden kann.
  Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2
- § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Für die Erneuerung vorhandener Zwischenzähler gelten § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 dieser Satzung. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Absätze 1 und 2 der bisherige Gebüh-renschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt ertelben. (10) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 4 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt

\$ 49
Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betriebs Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

# § 50 Haftung der Grundstückseigentümer Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

# Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemÖ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
   2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlage nielleite dor die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen ein-4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwas
- anlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3. sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseifigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten,
- termeuern, andern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 12-Ns. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlag herstellt, anschließ der ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
- herstellt, unterhält oder betreibt;

  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der Bescheinigung oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.

  Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 48 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - VII. Übergangs- und Schlussbestim

# \$ 52 Inkrafttreten (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Stzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben. (2) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 03. Juli 1989 (mit allen

- späteren Änderungen) außer Kraft.
- <u>Hinweis;</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO ubeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.